

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Demokratische Bürger Seeg (DBSeeg)**
2. Der Verein ist keine politische Partei im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes, sondern eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Seeg, die sich dem Wohle der Gemeinde Seeg verpflichtet fühlen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 87637 Seeg.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Mitwirkung an der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde Seeg. Hierzu nimmt er Bürgerinnen und Bürger, die an einer unabhängigen, sach- und bürgerorientierten Kommunalpolitik interessiert sind, als Mitglieder auf.
2. Der Verein beteiligt sich an den Kommunalwahlen in Seeg mit eigenen Wahlvorschlägen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglieder können Seeger Bürgerinnen und Bürger werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auch Personen anderer Kommunen können aufgenommen werden, wenn sie die Interessen von Seeg, sowie die unter § 2 Abs.1 beschriebene Art der Kommunalpolitik unterstützen.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern und die demokratischen Gepflogenheiten der Kommunalpolitik zu beachten.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Während des Kalenderjahres eintretende oder auscheidende Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag. Die Mitglieder stellen dem Verein zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags eine stets widerrufliche Abbuchungsermächtigung aus.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres, der dem Vorstand spätestens zum 30. September eines Jahres schriftlich erklärt werden muss.
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Vereins durch sein persönliches Verhalten schädigt.  
Für den Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Eine Begründung gegenüber dem Mitglied ist nicht erforderlich. Dagegen kann der/die Ausgeschlossene binnen 14 Tagen Widerspruch beim Vorsitzenden einlegen. Über diesen entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach Fälligkeit und anschließender zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden (m/w/d)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d)
  - c) dem Schatzmeister (m/w/d)
  - d) dem Schriftführer (m/w/d)
  - e) bis zu 6 Beisitzern (m/w/d)
  - f) den Vereinsmitgliedern, die dem Gemeinderat Seeg angehören.
2. Der gesamte Vorstand – mit Ausnahme der in Absatz 1f) genannten Personen – wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, außer die Versammlung beschließt mehrheitlich (in offener Abstimmung) eine schriftliche und geheime Wahl.
3. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der darauffolgenden Wahl. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit aufgeben, kann der Vorstand einen Ersatz bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Nach außen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

5. Der Vorsitzende setzt die Termine und Tagesordnung aller Versammlungen (Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen) fest und vollzieht deren Beschlüsse. Vorstandssitzungen können von den unter § 5 Abs. 1 genannten Personen unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.  
Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per E-Mail oder Brief mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung zu nennen.
2. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Anträge in der Mitgliederversammlung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, um auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
  - Wahl des Vorstandes
  - Ersatzwahlen zum Vorstand
  - Wahl von 2 Kassenprüfern
  - Aufstellung der Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen in der Gemeinde Seeg
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unverzüglich einberufen aufgrund des Beschlusses des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages mit Tagesordnung an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
8. Zutritt zur Mitgliederversammlung kann auch Nichtmitgliedern auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung wurde abgeändert durch Vorstandsbeschluss vom 27.11.2019.

Seeg, den 27. November 2019